

Wahrscheinliche Entstehung der Dienst- und Lehnleute

§ 26.

**.... welche die Lücke des sinkenden Heerbanns ausfüllen,
und die Lehndienstmannschaft hervorbringen**

Die auf erwähnte Art dem Bischöfe zugetheilten besoldeten Dienstleute hiessen nun auch *Familia Episcopi, Domestici*, bischöfliche Hausgenossen; waren des Bischofen liebe Diener und Räthe, *Familiare*, waren auf Reisen des Bischofes Gefährten, und in Notfällen dessen Beschützer. Sie waren es auch, welche der Bischof sowie der Graf zur Erfüllung seiner schuldigen Heerbannspflichten gebrauchte. Und da diese Pflicht von Seiten des Bischofen, des Abten etc. desto stärker wurde, je mehrere Güter sie bekamen, von denen besagte Heerbannsdienste mussten geleistet werden (*Die sächsischen Bischöfe und Aebtewaren zwar vom Heerzuge über die Alpen, nicht aber gegen die Nordmänner, Dänen etc. befreiet; und noch schränkte sich diese Freiheit nur auf die Güter und Leute ein, welche sie in den ersten Zeiten erobert hatten; es wäre denn, dass sie für ihre später erworbenen Güter neue Privilegien erhielten. Diese wurden aber samt den älteren Freiheitsbriefen unwirksam, als die Kirchengüter wohl den grössten Theil des Reichsboden einnahmen, und die Last der Reichsverteidigung dem übrigen Theile allein nicht konnte zugemutet werden; besonders da dergleichen Freiheiten den Kirchen nur in Hinsicht, dass sie das Beste des Reichs beförderten, zugestanden wurde.*); so waren sie froh, in ihren stehenden Dienstleuten das Mittel gefunden zu haben, ihre Pflichten erfüllen zu können; besonders da viele gerade deswegen ihr Gut ihnen übertrugen, um von dem Zwange des Heerzuges befreit zu seyn (*Bei diesen Vorfällen übernahm also der Bischof für seine Person besondere Heerbanns-Pflichten auf sich, die er nur durch seine Lohndienstleute konnte erfüllen lassen.*). Sie wurden dem Bischöfe, Abte, Grafen etc. um desto notwendiger, je mehr das kaiserliche Ansehen fiel, das der Reichsbeamten aber empor stieg. Letztere sahen ihre Ämter allmählich als Erbämter an, und stellten sich in ihren Amtsbezirken nicht allein als Hauptherren ihrer Hof- und Schutzhörigen auf, sondern behandelten die unter dem blossen Reichsschutze stehenden Gemeinen auch so, dass viele von diesen sie als ihre Lokal-Schutzherren annahmen, oder sich auf eine andere Art mit ihnen vereinigten. Die entfernten Kaiser waren zu schwach diesen Mängeln abzuhelpen, oder sahen wohl gerne, dass die Reichsbediente sich auf Unkosten der Gemeinen vergrösserten, und ihnen statt ungeübter Landleute geschickte Dienstleute zuführten.

In dieser Lage musste natürlich die Vergösserungssucht unter den Reichsbeamten mächtig aufkeimen, und zwischen ihnen ein Feld von unzähligen Neckereien eröffnen. Jeder dachte nun gewiss auf die Vermehrung seiner Dienstleute, welche für ihn das Schwert zogen, und räumte denselben in dieser Hinsicht, wofern es noch nicht geschehen war, gerne die Erblichkeit des Dienstes und des damit verbundenen Lohnes ein; ja man bestimmte eben so gerne für diejenigen, die sich zu ähnlichen Diensten verpflichten wollten, ähnliche Belohnungen, oder man gab ihnen doch zu solchen eine gewisse Erwartung. Diese Verführungen waren dem Geiste der sächsischen Nation, die treu und tapfer waren, so ganz angemessen, und näherten sich dem alten sächsischen Staatssystem (*Denn die jüngern Söhne konnten nun in den Dienstfolgen glänzen, und die ältern Söhne ruhig das väterliche Erbe bauen. So war auch die alte Verfassung: die Nation blieb ruhig bei ihrem Herde, und rückte nur dann zur Beschützung ihrer Gränze aus, wenn die Gefahr zu gross ward. Alle sonstigen Anfälle überliessen sie den Gefolgen, welche bei jedem Vorfalle leicht entstanden. Die Natur scheint selbst gegen den gezwungenen Plan Karls und seiner Nachfolger gearbeitet und den alten ursprünglich sächsischen wieder eingeführt zu haben. Noch jetzt rücken in Notfällen auf den Glockenschlag (statt des alten Waffengeschrei) alle Gemeine, der Nationalheerbann, aus, obschon er sonst alles seinen stehenden und besoldeten Heeren überlässt.*), wofür der Sachs, vielleicht ohne mehr zu kennen, eine so grosse Vorliebe hatte (*Er würde sonst sein Erbe, bloss um von dem Heerzuge (ausser seinen Landesgränzen) befreit zu seyn, so wenige einem andern übertragen, als sich zur Steuer für diejenigen, welche den Dienst übernahmen, verstanden haben.*). Sie taten daher auch ihre volle Wirkung: und nur ein Blick auf die Grösse der spätern Dienstmannschaften eines Bischofes, Abtes, Grafen, Edlen etc. wird genug seyn, sich zu überzeugen, wie wenige die jüngern Söhne, oder wie man jetzt zu sagen pflegt, der Kadetten mochten gewesen seyn, die nicht bei einem oder dem andern solche Dienste mit Freude annahmen (*Die Erbbesitzer (sie mochten das Erbe noch eigenthümlich jure quirritario, oder nach westfälischem Erbrechte, jure litonico, besitzen) sahen es gerne, dass ihre*

jüngeren Söhne so wie die Söhne der schon stehenden Dienstleute sich solchen Diensten widmeten, da sie dadurch der Heerdienste ganz enthoben wurden. Sie steuerten zwar jetzt dafür dem Bischofe, Grafen etc. als Dienstherren, die die Heerdienste dagegen versehen liessen, so wie sie das schon von langer Zeit her denselben als Reichs- oder Heerbannsgrafen und Vögten etc. gethan hatten, wenn der Heerzug nicht alle erforderte: aber sie entrichteten diese Steuer um desto lieber, da es gerade ihre Kinder, Brüder und Hausgenossen waren, denen solche Beisteuer zu statten kamen.). Sie zogen aber auch noch etwas anders als die blosser Vermehrung der Dienstleute nach sich. Denn sonst stand dem Lohndiener frei, den Dienst aufzusagen; aber mit der Erbllichkeit des Lohndienstes verlor er seine Freiheit (Dieser Verlust hatte nichts erniedrigendes an sich, so wenig als es heute den Officier und Gemeinen erniedriget, der sich auf immer zu Kriegsdiensten verpflichtet.). Er wurde nun ein stets gebundener Diener (*ligius homo*) (*Ligius homo*, pflegt in den Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhundert mit *Ledigmann* übersetzt zu werden, das zwar nach dem jetzigen Sprachgebrauche das entgegen gesetzte zu bezeichnen scheint, den Begriffen aber derselben Zeiten nett entsprach, da es einen Mann bedeutete, der von aller Verbindlichkeit eines dritten ledig war. Die Ausnahme in Ansehung des Reichs wäre überflüssig gewesen: da es aber Fürsten gab, welche gegen die Reichsgesetze und den Kaiser nicht allezeit die schuldige Ehrfurcht hegten, so war die ausdrückliche Ausnahme des Reiches und des Kaisers allerdings vernünftig; so wie jene der Landesherren (nachdem nämlich diese sich erhoben hatten), und derjenigen, mit denen einer frühere Verbindungen getroffen hatte. Und als die Ausnahmen gewöhnlich wurden, so zwar, dass unter solchen immer die ganze Blutsverwandtschaft mit begriffen war, wenn man nicht wieder dagegen besondere Verabredungen traf; so hiess der, welcher von aller Verbindlichkeit ledig war, *proprius ligius homo*. Man hiess im 14ten Jahrhundert auch die schöpfbare Leute einer Freigrafenschaft *ligii homines*, und übersetzte es mit *vulgo Vrien*; Freien; weil solche Leute, um Schöpfen bei den Freigerichten werden zu können, 1) frei von Person, im Gegensatz des schon ziemlich gangbaren jetzt so genannten Leibeigentums, und 2) von aller Verbindlichkeit eines Dritten ledig seyn musste. Zur Zeit, wo nur der Biedermann *Ingenuus* oder *Liber* war, wo nur Er Glied der Nation und Gerichtsgenosse seyn konnte, vermisst man ganz den Beinamen *Frei*: als aber Eigentum und Freiheit aufhörten Wechselbegriffe zu seyn, erscheinen *Liberi scabini*, *liber preco*; und als auch die *Liberi* anderen als Vasallen verbindlich seyn konnten, unbeschadet ihrer freien Geburt, forderte man *homines ligios vulgo Freien*.), der nicht einmal ohne besondere Erlaubnis einem andern Herrn zur Zeit, wo ihn sein Dienstherr nicht vonnöten hatte, dienen durfte; und seine Treue wurde Erbtreue, ewige Treue, die ihn und seine Nachkommen verband, stets das Beste ihres Herrn zu befördern; und den Dienstherrn dagegen verpflichtete, ihn und seine Nachkommen stets zu vertheidigen. Und da nebst dem ältesten Sohn, der dem Vater folgte, auch die jüngern Söhne auf den unbeerbten Sterbfall ihres ältern Bruders das Erbrecht zum väterlichen Lehn behielten, und ohne diesen Fall auf ein ähnliches Lehn die gewisse Erwartung hatten; so waren auch sie eben wenig befugt, ohne besondere Erlaubnis (Dies besagen die im 12ten, 13ten und 14ten Jahrhundert gewöhnliche Urlaubs- und Wechselbriefe; obschon anfänglich genug war, seinen Dienst dem Dienstherrn anzubieten, und dann einem andern Herrn zu dienen befugt war, wenn jener das Anerbieten nicht achtete.) einem andern Herrn ihre Dienste anzubieten. Ihre Geburt machte sie nun schon zu Dienstleute (*natu Ministeriales* (Darin hiess es: *Ministeriales cum uxoribus et parvulis omnique posteritatis spe*, oder *natu Ministeriales*. Letztern Ausdruck nahm man des Unterschiedes halber, doch nur wie es scheint in den Urkunden auf, als verschiedene frei Lehnmänner anfangen, Dienstlehne in Dienstmannstatt anzunehmen, und damit ihre Freiheit retteten; obschon die Sache lange bestanden hatte. Der Unterschied zwischen dem *natu Ministerialis* und dem in Dienstmannstatt blieb so lange wichtig, als lange die freien Lehnmänner mit den Dienstmännern sich nicht vermischen wollten. So lange konnte auch in Dienstmannsachen das Weisthum eines Lehnmannes in Dienstmannstatt nicht so viel als eines *Natu Ministerialis* gelten. Hierauf schein § 17 des Tecklenburgischen Dienstrechtes zu deuten, besonders, da es durchgehends die *Natu Ministeriales* von denen, die *loco Ministerialium* belehnt waren, unterscheidet; obgleich es die Lehnmänner in Dienstmannstatt und nach Dienstmannsrechte, (*Loco und jure Ministerialium*) schon vermischt.) desjenigen Herren, bei dem ihre Väter Dienstmänner waren.

Es lässt sich leicht denken, dass auf diese Art die Dienstleute bis zum Erstaunen anwachsen mussten; und doch vermochten die damaligen Zeiten, wo man allmählich anfang mit den Reichsämtern über gewisse Personen auch gewisse Landbezirke zu verbinden, und die Amtsbezirke dann in Territorien, so wie die alte Reichslandwehr in eine Territorialwehre übergingen, dass man dem Anwuchse derselben mit Freuden entgegen sah. Da aber die Zehnten den Lehn- und Dienstleuten schon grösstenteils ausgeheilt waren, und nicht so viele Güter, als junge Dienstleute sich meldeten, ledig wurden etc. so sah man sich genötigt, theils die Einkünfte von einzeln hofhörigen Erben (In den Urkunden heisst es: *Mansi Servientium*, *Mansi in Beneficium Servientibus praestiti* etc.: es waren aber eigentlich nur die Einkünfte von solchen

Mansis oder Erben, welche die Dienstleute in partem servitii zu heben hatten. Sonst gab man den Dienstleuten die Einkünfte von ganzen Haupthöfen mit den dazu gehörigen Erben, u8.B. dem Vogte im Nordlande pro advocali servitio 2 Dominicalia etc.), theils die Gefälle von Zöllen, Münzen, ja sogar Gerichtsgefälle denselben zum Dienstlohn anzuweisen (Alle Urkundensammlungen sind voll hiervon.). Und obschon man bei diesem Gange der Sachen die nun erblichen Dienst-Lohnungen ziemlich kurz zuschnitt (Deren Einkünfte nicht so viel als 5 Marken Geldes damaliger Währung betragen, waren nicht verpflichtet, dem Dienstherrn über die Alpen zu folgen. So verhielt es sich auch im Heerbanne: wessen Erbe nach fränkischem Massstabe nicht so viel als 4 Mansos betrug, oder kein volles Erbe war, zog nicht in den Krieg, obschon er zur Ausrüstung des 4ten Mannes beisteuern musste. Diese Beisteuer hiess dann Heersteuer, welche auch die Ministerialen entrichten mussten, die nicht so viel als 5 Marken an Einkünften hatten; woraus man zugleich den Massstab einer Heersteuer, nämlich die Hälfte der Lehnseinkünfte, kennen lernt.); so gingen doch noch viele Candidaten leer aus. Es wurde aber jetzt auch kein Hof, kein Erbe, kein Amt, selbst kein Heerbannsam mehr fällig, oder man reichte solche einem Dienstmanne. Dies war nicht das einzige, was den Dienstleuten den Verlust ihrer persönlichen Freiheit ersetzte; sie machten auch nun den beständigen Rath des Bischofes etc. aus: nichts ward ohne sie vorgenommen, und noch weniger beschlossen: und man sieht aus allen Begebenheiten solcher Zeiten ihren mächtigen Einfluss. Sie entschieden fast alles zu Hause wie im Felde; und sahen bald von ihrer Höhe mit Verachtung auf die unbrauchbar gewordenen Banalisten oder Erbbesitzer herab. Die gemeine Ehre ward so mehr und mehr durch die Ehre im Dienste verdunkelt, und die Dienstfahne ward da aufgesteckt, wo sonst die Gottes- und alte Reichsfahne wehte. Nun formten sie einen eigenen Orden; ragten über die Hofgenossen, wovon sie ausgegangen waren, weit hervor; entzogen sich ganz, im Militair sowohl als in Justizsachen der Oberaufsicht des Vogtes, besserten an ihrer schon weit über den sinkenden Heerbann erhobenen Kriegskunst, führten für sich ein eigenes Recht ein, das man Dienstmannsrecht (Das Dienstrecht entstand nach und nach, und bekam da erst seine Ausbildung, als man die Dienstleute auch zu Kriegsdienste gebrauchte. Dieses allmähliche Entstehen scheint mir die Ursache zu seyn, warum die blossen Ministerialen, und die, welche zugleich Milites waren, in den Dienstrechten so durcheinander laufen. Da die Milites erst gegen die Mitte des 11ten Jahrhunderts erscheinen, so ist das sogenannte Dienstrecht (Jus Ministerialium) wohl nicht vor 1050 zusammengetragen worden: und da das Jus Militum schon 1070 bekannt, die Ministeriales schon Milites, und ihre Beneficien schon erblich waren, so kann man die Zusammentragung desselben nicht viel später hinaussetzen. Der Münsterische Bischof Friedrich I., welcher dem Bischofthume von 1063 bis 1084 vorstand, hatte schon den Domprobsteilichen Dienstleuten dasselbe Recht zugestanden, welches die Bischöflichen hatten. Hauptsächlich war eins ihrer vorzüglichsten Rechten, dass sie für ihre Personen vor keinem als ihrem Dienst- und Lehnherrn und ihren Dienst- und Lehngengenossen Recht gaben und nahmen. Als das Kölnische Dienstrecht zusammengetragen wurde, wollten sie auch in Betreff ihrer Güter, wo immer diese liegen möchten, nur den Dienstherrn als kompetenten Richter erkennen. Auf diese Art standen sich die Lehnherren, welche zugleich Landesherrn wurden, selbst im Wege; und es währte lange, bis sie sich deshalb verglichen, und so ein mehr geschlossenes Territorium erhielten.), und ihren Orden Dienstmannschaft nannte. Die Dienstmannschaft machte nun in der Nation einen besondern Stand aus, der weit über den Stand der gemeinen Erbbesitzer sich erhob. Doch würde das Dienstmannsrecht selbst, das ganz nach dem Hofrechte gebildet ist, den Ausgang der Dienstleute (Ministerialen) verraten, wenn er nicht so ziemlich bekannt wäre.